

Teilnahmebedingungen zum Festumzug 825-Jahre Lugau am 18.08.2024

I. Grundlagen

Die allgemeinen Teilnahmebedingungen sind bindend für die Teilnahme am Festumzug. Veranstalter des Festumzuges ist die Stadtverwaltung Lugau, im folgenden „Veranstalter“ genannt.

Die Teilnahme am Festzug, ob zu Fuß, mit Tieren oder mit Fahrzeugen erfolgt auf eigenes Risiko. Eine Haftung des Veranstalters für Personen- und/oder Sachschäden ist ausgeschlossen. Die teilnehmenden Vereine/Gruppen/Unternehmen stellen sicher, dass der traditionelle Charakter des Festumzuges erhalten bleibt.

Die Fahrzeugführer haben sich immer unmittelbar im oder am Fahrzeug aufzuhalten. Für sie gilt die StVO (uneingeschränkt auch für ihre Fahrtüchtigkeit).

Den Einsatzfahrzeugen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst ist die Durch- und Vorbeifahrt ungehindert zu ermöglichen

Das Verwenden von pyrotechnischen Erzeugnissen ist verboten.

Alle Festumzugsbilder sind so zu gestalten bzw. durch geeignete Maßnahmen zu sichern, dass Dritte (Zuschauer und/oder Umzugsteilnehmer) nicht zu Schaden kommen können und nicht mit Fahrzeugrädern, Aufbauten oder mitgeführten Tieren in Kontakt kommen können.

Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung des Festumzuges werden Ordner vom Veranstalter gestellt. Etwaigen Anordnungen dieser Ordner, der Polizei- und Einsatzkräfte ist umgehend Folge zu leisten. Gruppen/Wagen/Fahrzeuge, die sich nicht an die Teilnahmebedingungen halten, können umgehend von der weiteren Teilnahme am Festumzug ausgeschlossen werden.

Sollte sich ein Festumzugsbild aufgrund von gesundheitlichen (z. B. Verletzungen) oder technischen Problemen (z. B. Reifenpanne) nicht sofort weiterbewegen können, gilt das Prinzip ganz rechts ran und unbedingt die nachfolgenden Festumzugsbilder bis zur eigenen Problembeseitigung vorbei zu lassen.

II. Fahrzeuge/Sicherheitsvorkehrungen

Die Teilnahme mit einem Fahrzeug muss schriftlich beim Veranstalter angemeldet werden. Um die Verkehrssicherheit nach StVO zu gewährleisten, müssen alle Aufbauten und Wagendekorationen sicher am Fahrzeug angebracht sein.

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das für den Festumzug eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die aufgrund des Einsatzes der Fahrzeuge im Rahmen des Umzugs entstehen könnten.

Alle Festumzugsbilder sind so zu gestalten bzw. durch geeignete Maßnahmen zu sichern, dass Dritte (Zuschauer und/oder Umzugsteilnehmer) nicht zu Schaden kommen können und nicht mit Fahrzeugrädern in Kontakt kommen können.

Es dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, die auch zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind. Die maximale, zulässige Wagenhöhe (vom Boden bis höchsten Punkt der Aufbauten) beträgt 4,00 m, die maximale Breite 2,55 m.

Wenn durch Um-, Auf- und/oder Erweiterungsbauten die zugelassenen Maße und Gewichte von Fahrzeugen und Anhängern überschritten werden, die Verkehrssicherheit in sonstiger Weise tangiert wird oder wenn Fahrzeuge und/oder Anhänger wesentlich verändert werden, ist ein TÜV-Gutachten erforderlich.

Fahrzeuge, die Personen befördern, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen und umlaufenden, fest verankerten Geländern ausgestattet sein. Hier gilt eine Mindesthöhe der Brüstung von 1,20 Meter einzuhalten. Sollten sich Kinder auf dem Fahrzeug befinden, ist die Brüstung nach unten mit Querstreben zu schließen.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete Erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

Auf Fahrzeugdächern, Trittbrettern usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Die Fahrer/innen müssen im Besitz einer entsprechenden Fahrerlaubnis sein. Der/Die im Anmeldeformular aufgeführte Ansprechpartner/in ist hauptverantwortliche Person, im Folgenden „Verantwortlicher“ genannt, für den jeweiligen Beitrag. Diese/r Verantwortliche muss über Mobilfunk erreichbar sein und ist verantwortlich für die Sicherheit des gesamten Wagens, sowie der Bereiche rund um den Wagen. Bei auftretenden Problemen, insbesondere bei Ausfall des Festzugbeitrages, muss dieser/diese umgehend den Veranstalter informieren.

Jeder Festbeitrag ist verpflichtet, seinen Wagen während der gesamten Dauer des Festumzuges zu sichern. Bei Einzelfahrzeugen sollten 4 Personen als Begleitpersonen zur seitlichen Fahrzeugsicherung eingeplant werden. Bei Anhängern sollten pro Achse zwei zusätzliche Personen eingesetzt werden.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

III. Beitragsgestaltung der Motivthemen

Der Konsum von Alkohol soll in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden. Zur Einhaltung ist der/die Verantwortliche des jeweiligen Beitrags angehalten.

Das Ausschütten alkoholhaltiger Getränke, auch Mischgetränke, an Jugendliche unter 16 Jahren, Zurschaustellung sexueller Handlungen sowie sonstige jugendgefährdende Handlungen sind zu unterlassen.

Der Ausschank und das Verteilen von Geschenken sind prinzipiell so zu organisieren, dass sich kein Grund für Zuschauer (Kinder) bietet, die Fahrbahn der Festumzugsstrecke zu betreten.

Die Lautstärke der Beschallungsanlagen darf die zulässigen Höchstwerte nicht überschreiten.

Die Verwendung von Druckluftkanonen ist verboten.

Die Verwendung verfassungswidriger und gesetzlich verbotener Kennzeichnungen ist verboten. Gewalt- oder kriegsverherrlichende Darstellungen, Äußerungen oder Kennzeichnungen sind verboten. Politische Darstellungen, Äußerungen oder Kennzeichnungen sind zu unterlassen.

IV. Platzierung und Aufstellung

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Abfolge der Aufstellung des Festumzuges auch nach Veröffentlichung zu ändern. Die einzelnen Beiträge erhalten keine Garantie für Ihre Platzierung.

Die teilnehmenden Vereine/Gruppen/Unternehmen/Parteien erhalten eine Aufstellungsnummer, bei der sie sich am Sonntag, 18. August 2024 bis 13:00 Uhr eingefunden haben müssen. Diese Aufstellungsnummern sind als Markierung auf dem Asphalt erkennbar. Die vom Veranstalter gestellten Ordner können hier unterstützend wirken.

Bei der Aufstellung zum Festumzug und den dort erforderlichen Rangiermaßnahmen dürfen sich keine Personen auf der Ladefläche eines LKW befinden.

V. Auflösung Festumzug

Die Auflösung des Festumzuges erfolgt am Ende der Festumzugstrecke am Festgelände über die Bahnstraße bzw. über die Güterstraße (fließende Auflösung).

Bei der Umzugauflösung ist ein ungehindertes Vorbeifahren zu garantieren. Im Vorfeld hat der Bildverantwortliche die Informationspflicht zur Umsetzung einer zügigen Auflösung vor Ort.

Soweit benötigt, werden den Teilnehmern des Umzuges Parkflächen in der Nähe des Festgeländes zugewiesen.

Teilnahmebedingungen zur Kenntnis genommen:

Unterschrift Teilnehmer